



Teil:
GA

Nr.:
03

Gültig ab: 1 /6
12. Mai 2005

GESCHÄFTSANWEISUNG

Ersetzt:

GA 03 vom 15.November 1995

Titel: Gesellschaftsvertrag der Bäderland Hamburg GmbH

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | Firma, Sitz | 2 |
| § 2 | Gegenstand des Unternehmens | 2 |
| § 3 | Stammkapital/Geschäftsanteile | 2 |
| § 4 | Organe der Gesellschaft | 2 |
| § 5 | Die Geschäftsführung | 2 |
| § 6 | Der Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Amtsdauer | 3 |
| § 7 | Der Aufsichtsrat: Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte | 3 |
| § 8 | Der Aufsichtsrat: Geschäftsordnung, Ausschüsse | 4 |
| § 9 | Der Aufsichtsrat: Beschlussfähigkeit, Stellvertretung | 5 |
| § 10 | Die Gesellschafterversammlung | 5 |
| § 11 | Geschäftsjahr | 5 |
| § 12 | Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss | 5 |
| § 13 | Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen | 6 |
| § 14 | Bekanntmachungen | 6 |
| § 15 | Schlussbestimmungen | 6 |

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Bäderland Hamburg GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bädern. Daneben kann die Gesellschaft sonstige Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Betrieb von Bädern zusammenhängen, insbesondere in Ausführung des Gestattungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Wasserwerke GmbH vom 21. Juni 1948 in der Neufassung vom 16. Juli 1951, wie er von der Hamburger Wasserwerke GmbH bei Gründung der Bäderland Hamburg GmbH übertragen worden ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängen, solche Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder zu pachten.
- (3) Die öffentlichen Interessen sind nach der Maßgabe des Senats zu berücksichtigen.

§ 3 Stammkapital/Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt € 23.010.000,00 (in Worten: Euro dreiundzwanzig Millionen zehntausend). Es besteht eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
- (2) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 Absatz 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer („die Geschäftsführung“)
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 5 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, ist diese bzw. dieser allein vertretungsberechtigt.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

- (4) Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 6 Der Aufsichtsrat: Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung und zwei von den Arbeitnehmern entsprechend den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 AktG zulässige Zeit bestellt werden, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus ihrem bzw. seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7 Der Aufsichtsrat: Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen, eine Einzelprokura soll nicht erteilt werden,
 2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,

3. die Festlegung der allgemeinen Bäder-Eintrittspreise,
 4. Grundstücksgeschäfte ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 6. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
 7. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 8. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, mit finanziellen Auswirkungen,
 9. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
 10. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten (u. a. Bäder).
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Der Aufsichtsrat: Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 9 Der Aufsichtsrat: Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 10 Die Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.

§ 13 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25% des Grund- und Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.